

Statuten der Vereinigung Cerebral Zentralschweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Seit dem 10. September 1961 besteht unter dem Namen „Vereinigung Cerebral Zentralschweiz“, nachfolgend CZS genannt, ein wohltätiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Die CZS ist eine Regionalgruppe der Dachorganisation „Schweizerische Vereinigung Cerebral“.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Die CZS fördert, vertritt und koordiniert in der Zentralschweiz die Anliegen der (mehrfach)behinderten Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen, ihrer Angehörigen und der Fachleute.
Die CZS hat die Aufgabe, behindertenrelevante Anliegen an der Basis zu erkennen und rechtzeitig Lösungen anzubieten.

Die CZS bezweckt den Zusammenschluss der Eltern, Angehörigen oder Interessenvertretern von (mehrfach)behinderten Menschen mit einer cerebralen Bewegungsstörung und unterstützt den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, sowie die Früherfassung, die Eingliederung, die Schulung, die Ausbildung, die Beschäftigung, die Betreuung, das begleitete Wohnen und die Realisierung von Assistenzdiensten.

Die CZS setzt die von der Dachorganisation vorgegebenen Jahresthemen und Anliegen in geeigneter Form um.

Art. 3

Die CZS ist konfessionell neutral und politisch unabhängig und erfüllt ihren Zweck auf gemeinnütziger und wohltätiger Grundlage. Gewinnabsichten werden keine verfolgt.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

Art. 4

Mitglied können alle werden, welche die Bestrebungen des Vereins in irgend einer Form unterstützen möchten.

Die CZS besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Kollektivmitglieder sind Gruppen oder juristische Personen.

Paare können als Einzelmitglied beitreten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der auf das Jahresende rechtswirksam wird, wenn er im laufenden Jahr schriftlich dem Vorstand erklärt wurde
- b) durch den Tod
- c) durch die Auflösung der Regionalgruppe oder der juristischen Person

- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen
- e) durch unbegründete Nichtbezahlung der Jahresbeiträge während 2 aufeinander folgenden Jahren.

III. Organe

Art. 6

Organe der CZS sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Rechnungsrevisoren
- C. Vorstand

A. Hauptversammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der CZS. Sie wird aus den Einzel- und Kollektivmitgliedern gebildet.

Die Hauptversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes geleitet.

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Herbst statt.

Art. 9

Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vorher allen Einzel- und Kollektivmitgliedern zuzustellen.

Art. 10

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis Ende Juni schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand bei Bedarf oder innert 60 Tagen einberufen, nachdem sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wurde.

Art. 12

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung zu erfolgen. Die Traktandenliste und Anträge sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

Art. 13

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisorinnen / Revisoren
- c) Genehmigung des Budgets

- d) Entgegennahme der Jahresberichte
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Revisoren, der Vorstandsmitglieder, sowie das Recht deren jederzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der CZS

Art. 14

Kollektivmitglieder und Paare, die als Einzelmitglied der CZS angehören, haben nur eine Stimme.

B. Rechnungs-Revisorinnen / Revisoren

Art. 15

Von der Hauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen / Revisoren und eine Ersatzperson gewählt.

Die Tätigkeit als Rechnungs-Revisorin / Revisor ist bei ununterbrochener Folge auf vier Jahre beschränkt.

C. Vorstand

Art. 16

Zur Vertretung und Leitung der CZS wählt die Hauptversammlung einen Vorstand, bestehend aus mindestens fünf bis maximal elf Mitgliedern.

Art. 17

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Hauptversammlung zuständig ist, und vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt auch die Vertreterinnen und Vertreter in die verschiedenen Gremien und Stiftungsräte.

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin / der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Zur Abwicklung klar umschriebener Geschäfte kann der Vorstand weitere Zeichnungsberechtigte ernennen, welche kollektiv zu zweien zeichnen.

Art. 20

Für die Erledigung der verschiedenen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 21

Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
IV. Finanzen

Art. 22

Die Mittel der CZS bestehen aus:

Laufende Rechnung

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- c) Vermögensertrag (laufende Rechnung und Betriebsfonds)
- d) Beitrag der Dachorganisation „Schweizerischen Vereinigung Cerebral“
- e) weitere Erträge Betriebsfonds
- f) Erbschaften, Legate und weitere Zuwendungen

Art. 23

Die Hauptversammlung beschliesst, auf Antrag des Vorstandes, über die Verwendung von Kapital aus dem Betriebsfonds.

Art. 24

Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen aus der laufenden Rechnung:
40'000.-- für einmalige Ausgaben zusätzlich zum bewilligten Budget.

Art. 25

Für die Verbindlichkeit der CZS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 26

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 27

Statutenänderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 28

Die Auflösung der CZS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 29

Wird die Auflösung der CZS beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen der Dachorganisation zu übergeben.

Die Geschäftsstelle der Dachorganisation verwaltet es treuhändlerisch während mindestens fünf Jahren und stellt es einer allfällig neu entstehenden Gruppe in der Zentralschweiz mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist darf sie es zugunsten cerebral oder mehrfachbehinderte Personen der Zentralschweiz verwenden.

Art. 30

Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar der gültigen Statuten.

Art. 31

Diese Statuten und allfällige Änderungen sind dem Zentralvorstand der Dachorganisation zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 32

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. April 1994 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 19. September 2000 in Kraft.

Vereinigung Cerebral Zentralschweiz

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstandes:

Leo Wolfisberg

Josef Odermatt

Genehmigt vom Zentralvorstand der Dachorganisation

Solothurn, 20. Oktober 2000